



Verordnung über die Beiträge der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV)

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 haben sich die rechtlichen Grundlagen und teilweise die Begriffe geändert. Aus diesem Grund ist die bisherige Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997 total überarbeitet worden. Neu regelt die Kinder- und Jugendheimverordnung alles rund um die stationäre Kinder- und Jugendhilfe, die Pflegefamilienverordnung alles rund um Pflegefamilien und die Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) alle Fragen zur Kostenbeteiligung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel und Ingress

Im Titel wird zum Ausdruck gebracht, dass die Beiträge von Eltern und Kindern an die Kosten der Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien geregelt wird. Das Verfahren zur Unterbringung sowie alle Fragen bezüglich Aufsicht und Bewilligung sind einerseits in der «Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO) vom 6.12.2017» und andererseits in der «Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO) vom 6.12.2017» geregelt. In der Kinderbetreuungsbeitragsverordnung werden nur die Beiträge und das Verfahren zur Ermittlung der Beiträge geregelt. Der bisherige Kurztitel (Kinderbetreuungsverordnung) war eher missverständlich. Es wird nicht die Betreuung sondern es werden die Beiträge an die Betreuung geregelt. Das soll im Kurztitel entsprechend zum Ausdruck kommen.

Die Verordnung basiert auf verschiedenen Rechtsgrundlagen. Für Institutionen, die der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Dezember 2002¹ unterstellt sind, gibt die IVSE auch Regelungen bezüglich Beiträge der Unterhaltspflichtigen vor. Kantonale Rechtsgrundlage ist das Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014². Bezüglich Haushaltseinheit und massgebliches Einkommen liegen die Grundlagen im Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008³ und der entsprechenden Verordnung. Schliesslich regelt das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 15. Oktober 2010⁴ ebenfalls die Kostenbeteiligung der Eltern und Unterhaltspflichtigen.

¹ SG 869.100.

² SG 415.100.

³ SG 890.700.

⁴ SG 258.400.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. *Gegenstand*

Die Verordnung regelt die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt in Heimen und in Pflegefamilien. Meist wird von «Elternbeiträgen» gesprochen. Allerdings werden zuerst die Beiträge der Kinder und Jugendlichen, sofern diese über eigenes Einkommen und Vermögen verfügen, und erst danach die Eltern zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Dies kommt in der Reihenfolge der Aufzählung klar zum Ausdruck. Massgebend ist der Unterstützungswohnsitz gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)⁵ und nicht der zivilrechtliche Wohnsitz. Wenn der Kanton Basel-Stadt unterstützungsrechtlich zuständig ist, dann berechnet er auch die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern und zieht diese ein, auch wenn der zivilrechtliche Wohnsitz nicht mehr im Kanton Basel-Stadt ist.

§ 2. *Definitionen*

Die Definition von «Heimen» basiert auf der Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Heimen (Kinder- und Jugendheimverordnung, KJHVO), die Definition von Pflegefamilien auf der Verordnung über die Aufnahme, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege (Pflegefamilienverordnung, PFVO). § 11 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG) sieht vor, dass Jugendlichen, denen aufgrund des KJG im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit Hilfe gewährt wird, diese weiterhin gewährt werden kann, solange dies erforderlich ist, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Aus diesem Grund werden – sind die Voraussetzungen gemäss KJG gegeben – junge Erwachsene bezüglich Berechnung der Kostenbeiträge gleich behandelt wie Kinder und Jugendliche. Im Einzelfall gilt es aber bei volljährigen jungen Erwachsenen zu prüfen, inwieweit die Eltern noch beitragspflichtig sind.

§ 3. *Zuständiges Departement*

Das Erziehungsdepartement ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Das Erziehungsdepartement – hier insbesondere der Kinder- und Jugenddienst – begleitet eine Platzierung in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Das Finanzierungssekretariat berechnet die Beiträge. Weil in einer Verordnung nur die wesentlichen Regelungen festgehalten werden können und sollen, wird dem Erziehungsdepartement ermöglicht, die erforderlichen Richtlinien erlassen zu können. So gibt es heute bereits «Richtlinien für die Berechnung der Beiträge der unterhaltspflichtigen Eltern sowie der unterhaltspflichtigen Kinder an die Kosten der Unterbringung und Betreuung in Heimen und Pflegefamilien». Diese Richtlinien sind im Internet jederzeit einsehbar und regeln zahlreiche Details.

§ 4. *Einweisungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege*

Speziell geregelt sind Einweisungen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege. Gemäss § 19 des Gesetzes über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010⁶ erlässt der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen zur Beteiligung von Eltern und Jugendlichen an den Vollzugskosten. Dies ist in der Verordnung über die finanzielle Beteiligung von verurteilten Personen und Eltern an jugendstrafrechtlichen Sanktionen vom 21. Dezember 2010⁷ erfolgt. Gemäss § 4 Abs. 2 dieser Verordnung wird auch auf das Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008 und die Verordnung über die

⁵ SR 851.1.

⁶ SG 258.400.

⁷ SG 258.450.

Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008 sowie die massgebenden Richtlinien des Erziehungsdepartements für zivilrechtliche Unterbringungskosten verwiesen. Deshalb soll hier auf Verordnungsstufe ebenfalls festgehalten werden, dass Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten von Unterbringungen, die durch Behörden der Jugendstrafrechtspflege verfügt werden, von der Jugendanwaltschaft aber gemäss dieser Verordnung und darauf basierenden Richtlinien berechnet werden.

II. BEITRÄGE DER KINDER UND JUGENDLICHEN SOWIE DER ELTERN AN DIE UNTERBRINGUNGSKOSTEN

Grundsätzlich müssen Kinder, Jugendliche und Eltern sich an den Kosten einer Unterbringung beteiligen. Diese Beteiligung ist im Regelfall begrenzt auf CHF 50 pro Belegungstag. Zuerst wird ein allfälliges Einkommen des Kindes verwendet, reicht dieses nicht, so werden die Einkommen der Eltern bzw. der entsprechenden wirtschaftlichen Haushaltseinheit angemessen berücksichtigt. Reichen Einkommen der Kinder und ein Anteil des Einkommens der Eltern immer noch nicht, so übernimmt die zuständige Gemeinde die Platzierungskosten bis zum Maximalbetrag von CHF 50 pro Belegungstag. Die darüber liegenden Kosten übernimmt der Kanton. Kanton und Gemeinden regeln Details der Zusammenarbeit, der gegenseitigen Information und der Rechnungsstellung in einer entsprechenden Vereinbarung, wie dies in § 14 Kinder- und Jugendgesetz vorgesehen ist.⁸

§ 5. Allgemeine Voraussetzungen

Im Kinder- und Jugendgesetz (KJG) wird in § 15 festgehalten, dass für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe von den Leistungsbezüglern Kostenbeiträge erhoben werden können und dass diese Kostenbeiträge sich in der Regel nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen richten. Bei den allgemeinen Voraussetzungen wird festgehalten, dass Kinder und Jugendliche sowie Eltern dann Beiträge an die Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien zu leisten haben, wenn a) die Voraussetzungen gemäss § 21 der Kinder- und Jugendheimverordnung bzw. gemäss § 24 der Pflegefamilienverordnung erfüllt sind und b) die Unterbringung durch eine anerkannte Fachstelle begleitet wird. Diese Voraussetzungen von a) und b) müssen kumulativ erfüllt sein. Ob eine Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie erforderlich ist, klärt die entsprechende Fachstelle ab. Für die Berechnung der Beiträge der Unterstützungspflichtigen wird kein Unterschied gemacht, ob die Unterbringung von den zuständigen Behörden angeordnet oder ob sie mit den Erziehungsberechtigten vereinbart worden ist. So sollen falsche Anreize verhindert werden. Sind Eltern zur Kooperation bereit, sollen sie nicht besser oder schlechter gestellt werden, als wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Platzierung gegen den Willen der Eltern verfügt.

§ 6. Beiträge der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben gestützt auf ihre Unterhaltsbeitragspflicht (Art. 276 Abs. 3 ZGB) angemessen zur Deckung der Kosten der ausserfamiliären Unterbringung beizutragen.⁹ Auch müssen sie die Kosten für den persönlichen Bedarf übernehmen. Die Einschränkung von «angemessen» bezieht sich sowohl auf die Unterbringungskosten wie auch auf die Kosten für den persönlichen Bedarf. Die vollständigen Kosten können kaum je von einem Kind oder Jugendlichen

⁸ § 14. Kinder- und Jugendgesetz:

¹ Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen richten sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen oder werden zwischen dem zuständigen Departement und den Gemeinden vertraglich geregelt.

² Aufgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Basel werden durch die kantonalen Organe und Behörden besorgt.

⁹ Art. 276 ZGB

¹ Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

² Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

übernommen werden. Deshalb wird auch geregelt, dass sie sich «angemessen» beteiligen müssen. Angemessen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss durch die Praxis konkretisiert werden. Um die Angemessenheit zu konkretisieren, soll das zuständige Departement Richtlinien erlassen können (siehe auch § 3 Abs. 2 KBBV). Zum Kindereinkommen zählen neben dem Einkommen der Jugendlichen aus eigener Erwerbstätigkeit (beispielsweise Lehrlingslohn) Kinderalimente und Alimentenbevorschussungen, Sozialversicherungsleistungen (AHV-, IV- und Pensionskassen-Kinderrenten, AHV- und IV-Ergänzungsleistungen, Kinder- und Ausbildungszulagen), Stipendien oder zivilrechtliche Leistungen (Schadenersatzleistungen, Leistungen von Privatversicherungen). Bei den aufgeführten Sozialversicherungsleistungen sind allerdings in aller Regel die Eltern bezugsberechtigt, welche die Leistungen indes für die Belange ihrer Kinder verwenden müssen. Somit gehören diese Leistungen wirtschaftlich zum Kindereinkommen. Ansprüche auf Kinderalimente und Alimentenbevorschussung gehen subrogationsweise (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auf das Gemeinwesen über, das die Kosten deckt.¹⁰ Diese Einkommen können mithin direkt beim unterhaltspflichtigen Elternteil oder bei der Alimentenhilfe geltend gemacht und für den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen verwendet werden. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass Eltern nicht Leistungen beziehen, die sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwenden. Es mag speziell erscheinen, wenn Leistungen des Kantons (Alimentenbevorschussung) an den Kanton (Kinder- und Jugenddienst) zur Finanzierung eines Aufenthalts in einem Heim oder einer Pflegefamilie überschrieben werden. Allerdings bietet das die einfache Möglichkeit, dass bei der Rückkehr in die Familie keine neuen Anträge für die Alimentenbevorschussung eingereicht werden müssen, sondern die Leistungen dann wiederum dem Elternteil überwiesen werden, der für die Betreuung aufkommt. Diese langjährige Praxis hat sich bewährt und hat insgesamt weniger Aufwand zur Folge, als beispielsweise für die Dauer des Aufenthalts in einem Heim oder einer Pflegefamilie die Alimentenbevorschussung zu streichen und sie später bei der Rückkehr in das Herkunftsumfeld neu zu verfügen. Zudem erfolgt heute in aller Regel die Änderung der Auszahlungsadresse auf der Basis des Einverständnisses des Elternteils/Beistands. Bei den weiteren für Kinder und Jugendliche bestimmte Leistungen sind beispielsweise Sozialversicherungsleistungen und zivilrechtliche Leistungen (Schadenersatzleistungen, Leistungen von Privatversicherungen) mit Unterhaltscharakter gemeint. Leistungen, die nur zu einem Teil für den Unterhalt bestimmt sind, z.B. Ausbildungsbeiträge, sind nur in diesem Umfang anzurechnen.

§ 7. Beiträge der Eltern

In erster Linie haben die Eltern gestützt auf ihre Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB) entsprechend ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Deckung der Unterbringungskosten beizutragen und die Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes oder des/der Jugendlichen zu übernehmen. Kosten, welche die Eltern wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht übernehmen können, deckt das Gemeinwesen (siehe § 9 KBBV).

§ 8. Berechnung der Beiträge der Eltern

Die Beiträge an die Unterbringung in Heimen und Pflegefamilien sind im Kanton Basel-Stadt Teil der im Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) aufgeführten Leistungen (§ 1 Abs. 1 lit. e.). Wie im Harmonisierungsgesetz und in der entsprechenden Verordnung geregelt ist die Basis für die Berechnung der Beiträge das massgebliche Einkommen der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit. Damit sind wesentliche Faktoren für die Berechnung fixiert. Harmonisierungsgesetz und Harmonisierungsverordnung legen nur die Grundsätze und insbesondere die Bestimmung der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit und die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens fest. Weiter regeln sie datenschutzrechtliche Belange. Die Höhe des Beitrags ist in den spezialrechtlichen Bestimmungen zu definieren. Deshalb wird festgehalten, dass vom massgeblichen Einkommen der Haushaltseinheit ein allfälliges Einkom-

¹⁰ Art. 289 ZGB

¹ Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

² Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

men des im Heim oder in der Pflegefamilie untergebrachten Kindes bzw. Jugendlichen abgezogen wird. Dieses wird ja gemäss § 6 der Kindebetreuungsbeitragsverordnung zuerst für die Kosten der Unterbringung und der Nebenkosten verwendet. Deshalb muss es vom Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit wieder abgezogen werden. Vom verbleibenden Einkommen werden weiter insbesondere Grundbedarf, Wohnungskosten inkl. Nebenkosten und Versicherungen, Kosten der medizinischen Grundversorgung und laufende notwendige Verpflichtungen abgezogen. Der Beitrag der Eltern beträgt einen angemessenen Anteil des verbleibenden Einkommens.

Um die Angemessenheit zu konkretisieren, erlässt das zuständige Departement Richtlinien für die Berechnung und die Ansätze für Grundbedarf, Wohnungskosten, Gesundheitskosten usw. Es berücksichtigt wo möglich die Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt¹¹. Eltern müssen sich angemessen an den Kosten beteiligen. Sie sollen aber durch diese Beteiligung nicht einfach der Sozialhilfe zugeführt werden. Es wird zudem berücksichtigt, dass auch bei einer Unterbringung eines Kindes in einem Heim beispielsweise die Wohnkosten nicht reduziert werden, weil das Kind sein Zimmer für Wochenendaufenthalte behält. Auch fallen bei Wochenendaufenthalten Kosten für den Lebensunterhalt an. Dies wird bei der Berechnung pauschal berücksichtigt. Die Beteiligung der Eltern ist deshalb in der Regel mindestens gleich bzw. etwas höher, als die Kosten für ein Kind bei einer Vollzeitbetreuung in einem Tagesheim. Dennoch soll die Familie über ein im Vergleich zur Sozialhilfe höheres Familieneinkommen verfügen können und durch eine Heimunterbringung nicht sozialhilfeabhängig werden. Bei einer Platzierung in einem Heim gelten (sozial)pädagogische Grundsätze. Die Platzierung soll nicht zusätzlich belastet werden, dass auch noch eine Sozialhilfeabhängigkeit dazu kommt.

Die Höhe des Beitrags wird deshalb im Einzelfall aufgrund der Verordnung und der Richtlinien berechnet und verfügt.

§ 9. Begrenzung der Beiträge

Art. 22 IVSE legt die Höhe der Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern auf die mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen fest.¹² Diese Begrenzung gilt grundsätzlich nur für Einrichtungen, die der IVSE unterstellt sind. Weil die Unterhaltspflichtigen nicht selbst entscheiden können, ob ein Kind bzw. Jugendlicher in einer der IVSE unterstellten Einrichtung platziert ist, soll bezüglich der Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an eine Platzierung keine Unterscheidung zwischen den der IVSE unterstellten Einrichtungen und den der IVSE nicht unterstellten Einrichtungen oder Pflegefamilien gemacht werden. Für den Kanton Basel-Stadt werden diese Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern begrenzt auf CHF 50 pro Belegungstag, zuzüglich Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen. Dies ist im Rahmen der IVSE an der oberen Grenze, allerdings sind die mittleren Tagesaufwendungen für Kosten und Logis in einem städtischen Gebiet auch deutlich höher als in ländlicheren Regionen. Diese Festlegung ist insbesondere im interkantonalen Verkehr für die Weiterverrechnung von Kosten bei IVSE-Einrichtungen gemäss Zuständigkeitsgesetz (ZUG) von Bedeutung. Ebenso können diese Kosten bei entsprechender Anspruchsberechtigung auch bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AVH/IV berücksichtigt werden.

Können Kinder und Jugendliche sowie Eltern diesen Maximalbeitrag nicht leisten, so übernimmt das Gemeinwesen diese Kosten. Gemäss IVSE können diese Kosten auch der Sozialhilfe belastet werden. Bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aus den Gemeinden Bettingen und Riehen werden diese Kosten bis maximal CHF 50 pro Belegungstag tatsächlich der zuständigen Gemeinde belastet. Die zuständige Gemeinde übernimmt somit subsidiär zu den Beiträgen der

¹¹ Aktuell: *Richtlinien für die Berechnung der Beiträge der unterhaltspflichtigen Eltern sowie der unterhaltsbeitragspflichtigen Kinder an die Kosten der Unterbringung und Betreuung in Heimen und Pflegefamilien vom 1. September 2013.*

¹² IVSE Artikel 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen:

¹ Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

² Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern die Kosten bis zu einem Maximalbetrag von CHF 50 pro Belegungstag. Die Gemeinden sind frei, ob sie den Betrag als Gemeindebetrag finanzieren oder über die Sozialhilfe abrechnen. Für die Einwohnergemeinde Stadt Basel handeln die kantonalen Organe, wie es in § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz geregelt ist. Weiter übernimmt der Kanton alle Platzierungskosten, welche diesen maximalen Beitrag von CHF 50 pro Belegungstag übersteigen.

Leben die Kinder, Jugendlichen und Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen, so wird auf eine Begrenzung verzichtet. Auch wenn die Eltern meist nur einen Teil der Heimkosten bezahlen können, so soll festgehalten werden, dass wenn Kinder, Jugendliche und Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen leben, sie über die von der IVSE begrenzten Kosten hinaus beteiligt werden. Es wäre stossend und unbillig, wenn Eltern in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen sich nur gemäss IVSE an den Kosten für eine Person berechnet nach «einfachen Verhältnissen» beteiligen müssten. Die im kantonalen Harmonisierungsgesetz festgelegten Grundsätze der Beteiligung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sollen deshalb nicht einfach auf den von der IVSE vorgesehenen Maximalbetrag beschränkt werden, sondern für Eltern in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen entsprechend höher ausfallen können. In den Richtlinien wird genauer festgelegt, was wirtschaftlich sehr gute Verhältnisse umfasst.

§ 10. Auskunft- und Meldepflicht

Um die Berechnungen vornehmen zu können, sind Angaben von Kindern, Jugendlichen und/oder Eltern nötig. Deshalb werden sie zur Auskunftserteilung in finanziellen Belangen verpflichtet. Die Formulierung entspricht sinngemäss § 15 SoHaG¹³. Kinder, Jugendliche und Eltern sind weiter auch verpflichtet, Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem zuständigen Departement zu melden. Diese Formulierung entspricht § 16 SoHaG¹⁴. Haben diese Änderungen eine Auswirkung auf die Höhe, so erfolgt eine neue Berechnung.

§ 11. Amtshilfe

Kantonale und kommunale Stellen, welche finanzielle Leistungen an Familien ausrichten (AHV-/IV-Kinderrenten, Ergänzungsleistungen, Alimentenbevorschussung, Familienzulagen, Ausbildungsbeiträge usw.) müssen dem zuständigen Departement Amtshilfe leisten. Nur so können Angaben nötigenfalls überprüft werden. Weil für einen derartigen Datenaustausch eine rechtliche Grundlage nötig ist, wird dies in der Verordnung ausdrücklich festgehalten. Weiter ist das zuständige Departement berechtigt, bei Vorsorgeeinrichtungen und Institutionen des Versicherungswesens die erforderlichen Auskünfte direkt einzuholen. Auch diese Einrichtungen geben Auskünfte an sogenannte Dritte häufig nur, wenn eine Rechtsgrundlage beigebracht werden kann. Deshalb sollen sie mit der Verordnung zur Auskunftserteilung verpflichtet werden.

III. AUFGABEN DES ZUSTÄNDIGEN DEPARTEMENTS

§ 12. Festlegung und Geltendmachung der Beiträge

Die Aufgabe des zuständigen Departements ist die Berechnung der Beiträge der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern und die Geltendmachung sowie das Inkasso. Die Heime oder Pflegefamilien sollen bewusst vom Inkasso entlastet werden. Der Kanton garantiert ihnen die Beiträge. Sie müssen häufig mit den Eltern ein gutes Einvernehmen für die Weiterentwicklung des Kindes und für Absprachen über Besuche entwickeln, welches nicht durch das Inkasso belastet werden

¹³ § 15 SoHaG:

Wer Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes beansprucht, muss beim Vollzug unentgeltlich mitwirken und alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Leistungen erforderlich sind.

¹⁴ § 16 SoHaG:

Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung einer Leistung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes massgebenden Verhältnissen ist von der berechtigten Person oder ihrer Vertretung dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan unverzüglich zu melden.

soll. Diese Aufgabe kann besser von einer dafür vorgesehenen Stelle erfolgen. Die Beitragsfestsetzung erfolgt in Form einer Verfügung, gegen welche die normalen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Die Beitragsberechnung ist periodisch zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung, dass eine Neuberechnung und Anpassung nötig ist, so erfolgt selbstverständlich eine Neuberechnung und eine neue Beitragsverfügung. Details zur Neuberechnung sind bereits in § 15 SoHaV geregelt, weshalb hier ein allgemeiner Hinweis genügt.

IV. GEBÜHREN

§ 13 Gebühren

Grundsätzlich ist die Erhebung und Berechnung von Eltern- und Kinderbeiträgen kostenlos. Erfordert die Berechnung der Beiträge wegen Verletzung der Auskunftspflicht oder falscher Angaben spezielle Abklärungen, kann der damit verbundene Aufwand den säumigen urteilsfähigen Kindern und Jugendlichen oder den säumigen Eltern in Rechnung gestellt werden. Meldepflichtverletzungen sind häufig mit recht grossem Abklärungsaufwand verbunden. Deshalb wird die Möglichkeit, bei Verletzungen Gebühren verlangen zu können, festgehalten. In der Beitragsverfügung werden Verfügungsempfängerinnen und -empfänger darauf aufmerksam gemacht, dass Änderungen der persönlichen Verhältnisse zu melden sind. Das Amt für Sozialbeiträge hat eine «Richtlinie zur Erhebung von Gebühren wegen Meldepflichtverletzungen gemäss § 39 SoHaV» erlassen. Bei den Gebühren wird darauf abgestellt. Die Richtlinie hält weiter auch fest, wer für die Gebührenerhebung zuständig ist, wenn mehrere Durchführungsorgane beteiligt sind.

Weiter wird festgehalten, dass Mahngebühren auferlegt werden können. Allfällige Mahngebühren richten sich nach § 14b der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 20. Juni 1972.

V. RECHTSMITTEL

§ 14. Rechtsmittel

Es gilt die übliche Regelung für Rechtsmittel. Gegen Verfügungen gemäss dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementsvorsteher rekurriert werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15. Übergangsbestimmung

Die Kinderbetreuungsbeitragsverordnung übernimmt im Wesentlichen die heutige Praxis, welche auf der Kinderbetreuungsverordnung beruht. Dennoch ist eine Übergangsbestimmung nötig. Beiträge der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern an die Betreuungskosten, die bisher gestützt auf die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. November 2008 (Kinderbetreuungsverordnung, VKB) erhoben werden, behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie auslaufen oder neu verfügt werden. Alle neuen Verfügungen erfolgen nach Wirksamkeit der Kinderbetreuungsbeitragsverordnung auf Grundlage der neuen Verordnung.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung, VKB) vom 25. November 2008 wird aufgehoben und vollständig durch die neue Verordnung ersetzt.